

Konsequenzen aus der Sanktionsentscheidung des BVerfG für das Asylbewerberleistungsgesetz

1. Verfassungsgemäßheit der Leistungsausschlüsse und Sanktionen im AsylbLG

Die sog. Sanktionsentscheidung des BVerfG vom 5. November 2019¹ hat Position zu wesentlichen Grundfragen der Existenzsicherungssysteme bezogen. Über die Frage nach der Zulässigkeit von Sanktionen im Bereich der Grundsicherung hinaus werden damit auch wichtige Weichen für die Existenzsicherung für Geflüchtete (AsylbLG) gestellt. In Hinblick auf die staatliche Gewährleistung der Menschenwürde durch die Sicherung des Existenzminimums finden sich im Migrationssozialrecht seit Jahren zwei offene Baustellen, die in der Rechtsprechung der Sozialgerichte so konträr bewertet werden, dass nur durch eine Grundsatzentscheidung des BVerfG die Bindung an Verfassungsgrundsätze wiederhergestellt werden kann.

Neben den Leistungsausschlüssen für Unionsbürger*innen, die sich entweder zur Arbeitsuche oder ohne ein in der Unionsbürgerrichtlinie 2004/38/EG ausdrücklich genanntes Aufenthaltsrecht in Deutschland aufhalten,² handelt es sich um das *Sondersystem des AsylbLG*, welches

1 Az.: 1 BvL 7/16.

2 Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch v. 22.12.2016, BGBl. I 2016, S. 3155.

1993 im Zuge der großen Asylrechtsrevision ausdrücklich zu dem Zweck geschaffen wurde, der Zuwanderung von Schutzsuchenden nach Deutschland entgegenzuwirken.³ Die pauschal abgesenkten Leistungen für Personen mit ungeklärtem Aufenthaltsstatus (siehe § 1 AsylbLG) hatte das BVerfG in seiner Entscheidung vom 12. Juli 2012⁴ bereits als „evident unzureichend“⁵ bezeichnet. Auch der Zielsetzung des Gesetzes wurde mit den legendären Worten „Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren“⁶ eine Absage erteilt. Offen geblieben ist allerdings die Frage nach der Zulässigkeit von Sanktionen, welche seit 2015 in mehreren Gesetzesänderungen ganz erheblich erweitert wurden.⁷ Die grundsätzliche Legitimität ist nun durch die Sanktionsentscheidung des BVerfG beantwortet worden, nicht aber die Frage nach dem genauen Umfang und vor allem der verfassungsrechtlich zulässigen Zielrichtung von Sanktionen. Zweimal hatte das BVerfG Verfassungsbeschwerden gegen die Sanktionen des § 1a AsylbLG abgelehnt, weil der Rechtsweg nicht erschöpft worden war.⁸ Das BSG⁹ hat dem BVerfG die Frage vorgelegt, ob Sanktionen zur Durchsetzung der Mitwirkung an der Aufenthaltsbeendigung im AsylbLG mit Art. 1 Abs. 1 GG vereinbar sind; das Verfahren ist derzeit noch anhängig.¹⁰ Im Folgenden sollen aus den verschiedenen Grundsatzpositionen der Sanktionsentscheidung des BVerfG Konsequenzen für die Leistungsausschlüsse bzw. -minderungen im AsylbLG gezogen werden.

3 Gesetzentwurf, Bundestags-Drucksache 12/4451 v. 02.03.1993, S. 5.

4 Az.: 1 BvL 10/10.

5 Ebd., Rn. 86.

6 Ebd., Rn. 95.

7 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz v. 20.10.2015, BGBl. I 2015, S. 1722; Integrationsgesetz v. 31.07.2016, BGBl. I 2016, S. 1939; Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht v. 15.08.2019, BGBl. I 2019, S. 1294.

8 BVerfG, Beschl. v. 19.09.2017 – 1 BvR 1719/17; Beschl. v. 08.11.2019 – 1 BvR 2413/19.

9 Vorlagebeschluss v. 12.05.2017 – B 7 AY 1/16 R.

10 Az.: 1 BvR 2682/17.

2. Leistungsumfang bei Sanktionierungen nach § 1a AsylbLG

Eindeutig hat sich das BVerfG insoweit positioniert, dass Leistungseinschränkungen, die auf einer Trennung der Leistungen zum physischen Überleben einerseits und der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft andererseits beruhen oder diese hierarchisieren, mit der einheitlichen Betrachtung des menschenwürdigen Existenzminimums nicht vereinbar sind.¹¹ Der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bezieht sich dabei auf die Konkretisierung der gesellschaftlichen Teilhabe, nicht aber auf das „Ob“ dieser Teilhabe. Der grundlegend bereits in der Entscheidung des BVerfG vom 9. Februar 2010¹² umrissene Umfang des menschenwürdigen Existenzminimums als „diejenigen materiellen Voraussetzungen [...], die für die physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind“, wird bekräftigt.¹³

Durch die Änderung des Sanktionssystems in § 1a AsylbLG im Zuge des Migrationspakets vom August 2019 wurde die individuelle Bestimmung des Leistungsumfangs „soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist“ vollständig aufgegeben und einheitlich durch die abschließende Auflistung der Bedarfe des physischen Existenzminimums (Ernährung, Unterkunft, Körper- und Gesundheitspflege, siehe § 1a Abs. 1 Satz 2 AsylbLG) ersetzt. Selbst Härtefallleistungen in besonderen Einzelfällen (§ 1a Abs. 1 Satz 3 AsylbLG) sind nur im Bereich des notwendigen Bedarfs (physisches Existenzminimum), nicht aber für den notwendigen persönlichen Bedarf, den Bedarf für Bildung und Teilhabe sowie sonstige zwingend erforderliche Leistungen

11 So auch *Tammo Lange*, Die Änderungen im AsylbLG durch das „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“, juris PraxisReport Sozialrecht 3/2020, Anm. 1.

12 Az.: 1 BvL 1/09.

13 BVerfG, Urt. v. 05.11.2019 – 1 BvL 7/16.

(§ 6 AsylbLG) zulässig.¹⁴ Bislang bewertete ein Teil der Sozialrechtsprechung die Reduzierung auf das physische Existenzminimum als vom gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum gedeckt.¹⁵ Auch nach Auffassung des BSG¹⁶ entspricht das physische Existenzminimum dem unabweisbar Gebotenen für die Existenzsicherung.¹⁷ Dieser Position wurde nun vom BVerfG ausdrücklich entgegengetreten.¹⁸ Dem folgend spricht das LSG Hessen¹⁹ Leistungen im Umfang des soziokulturellen Existenzminimums im Wege der verfassungskonformen Auslegung zu.²⁰ Da jedoch das gesamte Sanktionssystem des AsylbLG auf der Hierarchisierung des physischen und soziokulturellen Existenzminimums beruht, kann eine Korrektur nicht durch Auslegung gegen den Wortlaut erfolgen, sondern bedarf einer strukturellen Gesetzesänderung.²¹

14 *Constanze Janda*, Das „Sanktionsurteil“ des Bundesverfassungsgerichts und die Leistungseinschränkungen im AsylbLG – Welche Grenzen setzt das Recht auf Existenzsicherung?, in: info also – Informationen zum Arbeitslosenrecht und Sozialhilferecht 2020/3, 103–111.

15 LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 07.01.2019 – L 23 SO 279/18 B ER, Rn. 36; LSG Hessen, Beschl. v. 21.08.2019 – L 7 AS 285/19 B ER, Rn. 48; LSG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 04.07.2019 – L 4 AS 246/19 B ER, Rn. 42.

16 Urt. v. 12.05.2017 – B 7 AY 1/16 R, anhängig beim BVerfG, Az.: 1 BvR 2682/17.

17 BSG, Urt. v. 12.05.2017 - B 7 AY 1/16 R, Rn. 23.

18 So auch *Dagmar Oppermann*, Sozialleistungen für Geflüchtete im Fokus europäischer Sekundärmigration, in: Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht 2020/8, 305–312, 309.

19 Beschl. v. 26.02.2020 – L 4 AY 14/19 B ER.

20 Ebd., Rn. 49 ff.

21 So auch *Marje Mülder*, Licht am Ende des verfassungswidrigen Tunnels?, in: Die Sozialgerichtsbarkeit 2020/1, 30–34; *Claudius Voigt*, Gesetzlich minimierte Menschenwürde, in: Asylmagazin 2020/1–2, 12–21.

3. Sanktionierung eines in der Vergangenheit liegenden, abgeschlossenen Verhaltens

Sanktionen dürfen ausschließlich auf die Mitwirkung an der Beendigung der Hilfebedürftigkeit ausgerichtet sein.²² Absenkungen auf das physische Existenzminimum als repressive Sanktionierung²³ sind unzulässig. Sanktionen müssen deshalb auch so ausgestaltet sein, dass die Betroffenen es jederzeit in der Hand haben, das menschenwürdige Existenzminimum wieder zu sichern.²⁴

Besonders problematisch sind die Sanktionen, die auf den Zweck der Einreise (zum Leistungsbezug) abstellen (§ 1a Abs. 2 AsylbLG).²⁵ Als unvereinbar mit diesen Vorgaben der BVerfG-Entscheidung sieht das LSG Hessen²⁶ eine Sanktion, die sich repressiv auf ein abgeschlossenes Verhalten in der Vergangenheit bezieht und den Betroffenen keine Möglichkeit gibt, wieder das volle Existenzminimum zu erlangen.²⁷ Auch der vom BSG²⁸ aufgestellte Grundsatz, nach dem Leistungen von der Rechtstreue der Bedürftigen abhängig gemacht werden dürften, kann wegen der repressiven Funktion des Leistungsentzugs keinen verfassungsrechtlichen Bestand haben.²⁹

22 BVerfG, Urt. v. 05.11.2019 – 1 BvL 7/16, Rn. 166.

23 BVerfG, ebd., Rn. 131.

24 BVerfG, ebd., Rn. 133.

25 So auch Bayerisches LSG, Beschl. v. 17.09.2018 – L 8 AY 13/18 B ER, Rn. 27 ff.; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 04.12.2019 – L 8 AY 36/19 B ER; LSG Hessen, Beschl. v. 31.03.2020 – L 4 AY 4/20 B ER.

26 Beschl. v. 31.03.2020 – L 4 AY 4/20 B ER; ähnlich LSG Niedersachsen, Beschl. v. 4.12.2019 – L 8 AY 36/19 B ER.

27 So auch *Dagmar Oppermann*, in: Rainer Schlegel/Thomas Voelzke (Hg.), *juris PraxisKommentar SGB XII*, Saarbrücken 32020, § 1a AsylbLG, Rn. 150.

28 Urt. v. 12.05.2017 – B 7 AY 1/16 R, Rn. 30.

29 So auch *Mülder*, Licht (s. Anm. 21), 34; *Jonas Ganter*, Das menschenwürdige Existenzminimum zwischen Karlsruhe und Luxemburg, in: *Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht* 2020/3, 113–119, 116; *Ibrahim Kanalan*, Rechtstreue als Voraussetzung für den Anspruch auf die Gewährleistung eines

4. Leistungsentzug bei unerwünschtem Aufenthalt

Die Sanktionsentscheidung des BVerfG hat vor allem auch die Grundsatfrage nach den Grenzen der Selbsthilfepflichtung aufgeworfen. In diesem Zusammenhang können nicht nur unmittelbar verfügbare finanzielle Mittel berücksichtigt, sondern auch Mitwirkungspflichten entwickelt werden, vorausgesetzt, sie sind ausschließlich auf das Ziel der Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums ausgerichtet. Andersartige Ziele, etwa eine allgemeine Verhaltenssteuerung paternalistischer Prägung zur Orientierung auf ein „richtiges Leben“, können Mitwirkungspflichten nicht legitimieren.³⁰ Lübke-Wolff kommentiert unter Bezugnahme auf die Objektformel des BVerfG (Die Menschenwürde ist verletzt, wenn der Mensch zum bloßen Objekt staatlicher Politik degradiert wird³¹): „Danach ist der Ausschluss von Menschen aus Abwägungszusammenhängen, in denen ihre – auch ihre – Belange zu würdigen sind, menschenwürdevidrig.“³²

Bilden die räumlichen Grenzen der sozialstaatlichen Verantwortung einen Legitimationsrahmen für die selektive Zuweisung des Menschenwürdeschutzes?³³ Darf der Sozialstaat Menschen in seinem Verantwortungsbereich zur Selbsthilfe durch Ausreise und damit zur Beendigung

menschenwürdigen Existenzminimums, in: Neue Zeitschrift für Sozialrecht 2018/16, 641–646.

30 BVerfG, Urt. v. 05.11.2019 - 1 BvL 7/16, Rn. 127.

31 BVerfG, Urt. v. 16.07.1969 – 1 BvL 19/63, Rn. 20; Urt. v. 15.12.1970 – 2 BvF 1/69, Rn. 81; Urt. v. 05.02.2004 – 2 BvR 2029/01, Rn. 66, 74; Urt. v. 20.06.2012 – 2 BvR 1048/11, Rn. 71, 75; ständige Rechtsprechung.

32 *Gertrude Lübke-Wolff*, Menschenwürde weggewogen?, VerfBlog, 18.11.2019, online: <https://verfassungsblog.de/menschenwuerde-weggewogen/> (Abruf: 15.05.2021).

33 *Frank Schreiber*, Die Reichweite der Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums aus Art 1 Abs 1 GG iVm Art 20 Abs 1 GG als Menschenrecht, in: Soziales Recht 8 (2018), 181–194, 182 f.

Konsequenzen aus der Sanktionsentscheidung des BVerfG für das AsylbLG

seiner territorialen Zuständigkeit verpflichtet? Und wenn ja, in welcher Weise müssen extraterritoriale Menschenrechtsverletzungen mitberücksichtigt werden?³⁴

Die Sanktionen des § 1a AsylbLG zielten von Anfang an auf die Beendigung des Leistungsbezugs durch Ausreise³⁵ entsprechend der Grundkonzeption der Verzahnung von Aufenthalts- und Sozialrecht im Sonderleistungssystem des AsylbLG.³⁶ Insbesondere der Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG sowie die Sanktionen nach § 1a Abs. 4 und Abs. 7 AsylbLG³⁷ sollen zur Ausreise in einen anderen, zuständigen „Dublin“-Staat verpflichten.³⁸

Das SG Hamburg benennt bereits vor der Sanktionsentscheidung des BVerfG die Problematik der Instrumentalisierung des Sozialhilferechts für migrationspolitische Zwecke und lehnt Sanktionen dann ab, wenn „der aufenthaltsrechtliche Status im Hinblick auf die Asylanträge in Deutschland noch nicht abschließend geklärt worden ist, weil der Rechtsweg in zulässiger Weise beschritten wurde und demnach eine Abschiebung in den Staat, der bereits internationalen Schutz gewährt, faktisch nicht vorgenommen wird.“³⁹ Bezugnehmend auf die Sanktionsentscheidung des BVerfG beanstanden weitere Sozialgerichte, dass die Sanktionen für Asylsuchende, die sich noch in der gerichtlichen Über-

34 BVerfG, Beschl. v. 15.12.2015 – 2735/14; siehe dazu auch EGMR, Entscheidung v. 23.02.2012 – 27765/09 „Hirsi“.

35 *Mülder*, Licht (s. Anm. 21).

36 Bundestags-Drucksache 12/4451, S. 5; *Uwe Berlitz*, Paukenschlag mit Kompromisscharakter II – das Sanktionenurteil des Bundesverfassungsgerichts v. 5.11.2019, in: info also – Informationen zum Arbeitslosenrecht und Sozialhilferecht 2020/1, 3–11, 11; kritisch: *Ganter*, Existenzminimum (s. Anm. 29), 116.

37 Eingefügt durch Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz v. 20.10.2015, BGBl. I 2015, S. 1722, und Integrationsgesetz v. 31.07.2016, BGBl. I 2016, S. 1939.

38 Gesetzesbegründung, Bundestags-Drucksache 19/10047, S. 51; s. auch *Oppermann*, Sozialleistungen (s. Anm. 18), 309.

39 SG Hamburg, Urt. v. 08.07.2019 – S 28 AY 48/19; so auch SG Oldenburg, Beschl. v. 18.02.2020 – S 25 AY 7/20 ER; SG Landshut, Beschl. v. 23.01.2020 – S 11 AY 79/19 ER.

prüfung hinsichtlich der Zuständigkeit eines anderen Dublin-Staates befinden, „ausschließlich auf die Durchsetzung des asyl- bzw. ausländerrechtlichen Konzepts ausgerichtet“ sind.⁴⁰ Auch in der Literatur werden Sanktionen mit der Zielsetzung der Verhinderung von Sekundärmigration innerhalb der EU überwiegend als unzulässige migrationspolitische Relativierung der Menschenwürde⁴¹ bewertet.⁴²

Von einigen Sozialgerichten wird die Verfassungskonformität der Sanktionen, die auf eine Ausreise zielen, bestätigt, weil es allein darauf ankomme, dass die Beendigung des Leistungsbezugs bezweckt sei.⁴³ Überwiegend aber wird jedoch allein das Problem der Zumutbarkeit der Ausreise behandelt. Als Korrektiv zum verfassungsrechtlich bedenklichen Gesetzeswortlaut entwickeln die Sozialgerichte hierzu das „ungeschriebene Tatbestandsmerkmal“ der Zumutbarkeit der Ausreise und der „Pflichtwidrigkeit“⁴⁴ oder „Sozialwidrigkeit“⁴⁵ des Verbleibs in Deutschland.

40 LSG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 15.06.2020 – L 9 AY 78/20 B ER, Rn. 27; SG Oldenburg, Beschl. v. 20.02.2020 – S 25 AY 3/20 ER; a. A. SG Osnabrück, Beschl. v. 27.01.2020 – S 44 AY 76/19 ER.

41 BVerfG, Urt. v. 18.07.2012 – 1 BvL 10/10.

42 *Dagmar Oppermann*, Leistungseinschränkungen und Sanktionen als Mittel zur Bewältigung der Flüchtlingswelle, in: *Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht* 2017/2, 55–66, 61; *Ganter*, Existenzminimum (s. Anm. 29); *Stephan Rixen*, Abschied vom Sozialstaat der Sanktionen? Das Urteil des BVerfG vom 05.11.2019 zu den Sanktionen im SGB II („Hartz IV“), in: *Die Sozialgerichtsbarkeit* 2020/1, 1–8; *Mülder*, Licht (s. Anm. 21); *Janda*, „Sanktionsurteil“ (s. Anm. 14); *Voigt*, Menschenwürde (s. Anm. 21).

43 SG Landshut, Beschl. v. 28.01.2020 – S 11 AY 3/20 ER, Rn. 45 ff.; SG Osnabrück, Beschl. v. 27.01.2020 – S 44 AY 76/19 ER, Rn. 30 ff.

44 LSG Bayern, Beschl. v. 17.09.2018 – L 8 AY 13/18 B ER; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 19.11.2019 – L 8 AY 26/19 B ER, Rn. 17; LSG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 11.06.2019 – L 8 AY 5/19 B ER, Rn. 33; LSG Baden-Württemberg, Beschl. v. 14.05.2019 – L 7 AY 1161/19 ER-B; LSG NRW, Beschl. v. 27.03.2020 – L 20 AY 20/20 B ER; LSG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 15.06.2020 – L 9 AY 78/20 B ER; SG Karlsruhe, Beschl. v. 23.10.2020 – S 12 AY 3018/10 ER; SG Aachen, Urt. v. 24.11.2020 – S 20 AY 32/20.

45 LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 09.04.2020 – L 8 AY 4/20 B ER.

5. Verweis auf die Ausreise als zulässige Selbsthilfe

Das BVerfG bewertet einen vollständigen Leistungsentzug dann als verfassungskonform, wenn eine unmittelbare Möglichkeit der eigenständigen Existenzsicherung besteht und von dieser Selbsthilfemöglichkeit in freier Eigenentscheidung kein Gebrauch gemacht wird.⁴⁶ Das BVerfG benennt neben der Aktivierung verfügbarer eigener Mittel⁴⁷ nur die Selbsthilfe durch Arbeitsaufnahme.⁴⁸ Die Selbsthilfe ist dabei stets auf die Bedarfsdeckung zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz gerichtet. Im Gegensatz dazu zielt der Verweis auf die Ausreise auf die Beendigung der territorialen Zuständigkeit des Sozialstaats, eine Selbsthilfeform, die grundlegend an eine ausländische Staatsangehörigkeit und eine Bewertung des Aufenthaltsrechts gebunden ist. Sobald derartige aufenthaltsrechtliche Bewertungen in das Sozialrecht eindringen, stellt sich die Frage nach dem erforderlichen Prüfungsumfang auch hinsichtlich auslandsbezogener Tatsachenfragen, die im Ausländeraufenthaltsrecht allein dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zugewiesen sind.⁴⁹ In ständiger Rechtsprechung stellt die Sozialgerichtsbarkeit auf die Tatbestandswirkung ausländerrechtlicher Entscheidungen ab.⁵⁰ Eine Durchbrechung dieses Grundsatzes findet sich zwar in der Entscheidung des BSG vom 3. Dezember 2015⁵¹, in der allein auf die fehlende europarechtliche Freizügigkeit, nicht aber auf die rechtliche Ausreisepflicht abgestellt wird. Allerdings wird im Zusammenhang mit

46 BVerfG, Urt. v. 05.11.2019 – 1 BvL 7/16, Rn. 209; so auch *Ganter*, Existenzminimum (s. Anm. 29).

47 BVerfG, Urt. v. 05.11.2019 – 1 BvL 7/16, Rn. 126.

48 *Janda*, „Sanktionsurteil“ (s. Anm. 14); *Lübbe-Wolff*, Menschenwürde (s. Anm. 32).

49 Siehe hierzu § 5 Abs. 1 AsylG, § 72 Abs. 2 AufenthG.

50 BSG, Urt. v. 02.12.2014 – B 14 AS 8/13 R; Urt. v. 14.06.2018 – B 14 AS 28/17 R.

51 Az.: B 4 AS 44/15 R.

den Familienleistungen sowohl vom BSG⁵² als auch vom BFH⁵³ nachdrücklich daran festgehalten, dass Sozialleistungsträgern keine Prüfungskompetenz in aufenthaltsrechtlichen Fragen zukommt. Werden aufenthaltsrechtliche Fragen in den Bereich des Sozialrechts verschoben, so riskiert der Sozialstaat seine grundrechtsschützende Verantwortung zugunsten einer migrationspolitischen Instrumentalisierung.

Wird die Frage des legitimen Verweises auf die Rückkehr ins Herkunftsland hingegen als Problem der Zumutbarkeit der freiwilligen Ausreise behandelt, müssen auch die Lebensbedingungen in den Staaten, auf die verwiesen werden soll, in den Blick genommen werden. Die Grenzen der sozialstaatlichen Zuständigkeit erlauben es den Leistungsträgern nicht, die menschenrechtlichen Konsequenzen einer Ausreise zu ignorieren. Das BVerfG formuliert hierzu in anderem Zusammenhang:

„Der Anspruch eines umfassenden, den Menschen in den Mittelpunkt stellenden Grundrechtsschutzes spricht vielmehr dafür, dass die Grundrechte immer dann schützen sollen, wenn der deutsche Staat handelt und damit potentiell Schutzbedarf auslösen kann – unabhängig davon, an welchem Ort und gegenüber wem.“⁵⁴

Und noch ausdrücklicher zum Schutz der Menschenwürde bei Verweisung auf den Aufenthalt in einem anderen Staat:

„Die deutsche Hoheitsgewalt darf die Hand nicht zu Verletzungen der Menschenwürde durch andere Staaten reichen. Umfang und Ausmaß der Ermittlungen, zu deren Vornahme das Gericht im Hinblick auf die Einhaltung des Schuldprinzips verpflichtet ist, richten sich nach Art und Gewicht der vom Verurteilten vortragenen Anhaltspunkte für eine Unterschreitung des durch Art. 1 Abs. 1 GG gebotenen Mindeststandards.“⁵⁵

52 Urt. v. 27.03.2020 – B 10 EG 5/18 R zum Elterngeld, so auch VGH Bayern, Urt. v. 14.05.2020 – 12 CE 20.985 zum Unterhaltsvorschuss.

53 Urt. v. 15.03.2017 – III R 32/15.

54 BVerfG, Urt. v. 19.05.2020 – 1 BvR 2835/17, Rn. 89, zur Ausland-Ausland-Telekommunikationsüberwachung.

55 BVerfG, Urt. v. 15.12.2015 – 2735/14.

Konsequenzen aus der Sanktionsentscheidung des BVerfG für das AsylbLG

Wenn der Leistungsumfang im Bereich der Existenzsicherung durch implizite aufenthaltsrechtliche Prüfungen bestimmt würde, ergäben sich damit umfangreiche Ermittlungsanforderungen zu den rechtlichen und tatsächlichen Situationen der Herkunftsstaaten, die von den einzelnen Jobcentern und Sozialämtern nicht bewältigt werden könnten.

6. Ausblick

Seit der Sanktionsentscheidung des BVerfG vom 5. November 2019 ist die verfassungsrechtliche Problematik der Leistungsausschlüsse und der migrationspolitisch ausgerichteten Sanktionen des AsylbLG unübersehbar geworden. Problematisch ist dabei die von vielen Sozialgerichten geteilte Auffassung, eine verfassungskonforme Auslegung der Sanktionen im AsylbLG scheitere am Wortlaut und verpflichte die Gerichte, (auch) ein verfassungswidriges Gesetz mit der Konsequenz unzulässiger Grundrechtseingriffe im vorläufigen Verfahren durchzusetzen.⁵⁶ Andere Gerichte ziehen die rechtsstaatskonforme Konsequenz und lassen die Sanktionsregelungen des § 1a AsylbLG unangewendet.⁵⁷ Alternativ hat das BVerfG⁵⁸ auch den Weg über die Entscheidung aufgrund einer Folgenabwägung im Eilverfahren aufgezeigt.⁵⁹ Bleibt zu hoffen, dass sich das BVerfG möglichst bald dieser Frage annimmt.

56 LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 27.03.2020 – L 20 AY 20/20 B ER; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 22.05.2020 – L 20 AY 7/20 B ER; SG Osna-brück, Beschl. v. 27.01.2020 – S 44 AY 76/19 ER.

57 LSG Hessen, Beschl. v. 31.03.2020 – L 4 AY 4/20 B ER.

58 Beschl. v. 12.05.2005 – 1 BvR 569/05.

59 So auch LSG Baden-Württemberg, Beschl. v. 13.10.2005 – L 7 SO 3804/05 ER-B; SG Karlsruhe, Beschl. v. 23.10.2020 – S 12 AY 3018/20 ER.

Dorothee Frings

Informationen zur Autorin

Prof. Dr. jur. Dorothee Frings im Ruhestand seit 2017 und seit 1997 Professorin für Verfassungs-, Verwaltungs- und Sozialrecht an der Hochschule Niederrhein, Fachbereich Sozialwesen. Von 1983 bis 1997 Tätigkeit als selbständige Rechtsanwältin mit dem Schwerpunkt Migrations- und Sozialrecht. Die wissenschaftlichen Schwerpunkte und Publikationen liegen im Bereich des deutschen und europäischen Sozial-, Migrations- und Antidiskriminierungsrechts. Mehrere Expertisen für die Antidiskriminierungsstelle des Bundes, zahlreiche Handreichungen, Vorträge und Fortbildungen in den drei Schwerpunktbereichen.

Schlagwörter

Asylbewerberleistungsgesetz, Asylsuchende, Existenzsicherung, Geflüchtete, Menschenwürde, Migrationspolitik, Sanktionen